

Antrag 128/II/2023**KDV Steglitz-Zehlendorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Wahlwerbung für politische Parteien in Wahlkampfzeiten**

1 Der Landesparteitag der SPD Berlin möge beschließen, der
 2 Bundesparteitag möge beschließen, die Bundestagsfrak-
 3 tion der SPD im Deutschen Bundestag möge ein Ände-
 4 rungsgesetz zum Parteiengesetz in der Form einbringen,
 5 dass Wahlwerbung für politische Parteien in Wahlkampf-
 6 zeiten auch dann in Postbriefkästen eingeworfen werden
 7 dürfen, wenn an diesen schriftlich kenntlich gemacht ist,
 8 dass der Einwurf von Werbung (auch von politischen Par-
 9 teien) unzulässig ist.

10

11 Das ParteienG soll daher wie folgt geändert werden: In §
 12 5 wird die Überschrift nach einem Komma durch das Wort
 13 „Wahlwerbung“ ergänzt. Dem Absatz 2 werden folgende
 14 zwei Sätze angefügt: „Während der Dauer des Wahlkamp-
 15 fes ist die Werbetätigkeit politischer Parteien, die sich am
 16 Wahlkampf beteiligen und die für die betreffende Wahl
 17 zugelassen sind, zur Erfüllung ihrer Aufgabe, der Mitwir-
 18 kung an der politischen Willensbildung des Volkes, zuzu-
 19 lassen. Politischen Parteien ist es während dieser Dau-
 20 er insbesondere gestattet, Wahlwerbung in Postbriefkäs-
 21 ten auch dann einzuwerfen, wenn an diesen kenntlich ge-
 22 macht ist, dass der Einwurf von Werbung in den Postbrief-
 23 kasten verboten sei.“

24

25 Die entsprechenden Anpassungen im Bundeswahlgesetz
 26 und im Europawahlgesetz sind so vorzunehmen, dass sie
 27 mit den Vorgaben des Grundgesetzes und dem europäi-
 28 schen Recht vereinbar sind.

29

30

Begründung

32 Der Einwurf von politischer Werbung in Postbriefkäs-
 33 ten ist nach der überwiegenden und höchstrichterlichen
 34 Rechtsprechung dann untersagt, wenn an diesen ein Hin-
 35 weis angebracht ist, dass Werbung unerwünscht bzw. der
 36 Einwurf von Werbung verboten sei. Dies führt dazu, dass
 37 politische Parteien ihre Willensbildung nach Art. 21 GG
 38 nicht so ausüben können, wie es für einen Wahlkampf er-
 39 forderlich ist. Dies gilt insbesondere deshalb, da die An-
 40 zahl der Briefkästen, an denen sich ein entsprechender
 41 Hinweis befindet, sehr groß ist und den Bürgerinnen und
 42 Bürgern oft gar nicht bewusst ist, dass damit auch politi-
 43 sche Information in Wahlkampfzeiten nicht eingeworfen
 44 werden darf. Zwar werden mit dem Antrag auch vom GG
 45 garantierte Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ein-
 46 geschränkt. Eine solche Einschränkung ist jedoch erforder-
 47 lich, damit politische Parteien angemessen an der politi-

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

Der Landesparteitag der SPD Berlin möge beschließen, der
 Bundesparteitag möge beschließen, die Bundestagsfrak-
 tion der SPD im Deutschen Bundestag möge ein Ände-
 rungsgesetz zum Parteiengesetz in der Form einbringen,
 dass Wahlwerbung für politische Parteien in Wahlkampf-
 zeiten auch dann in Postbriefkästen eingeworfen werden
 dürfen, wenn an diesen schriftlich kenntlich gemacht ist,
 dass der Einwurf von Werbung (auch von politischen Par-
 teien) unzulässig ist.

Das ParteienG soll daher wie folgt geändert werden: In
 § 5 wird die Überschrift nach einem Komma durch das
 Wort „Wahlwerbung“ ergänzt. Dem Absatz 2 werden fol-
 gende zwei Sätze angefügt: „**Mit Beginn der Information
 über die Wahlen** ist die Werbetätigkeit politischer Partei-
 en, die sich am Wahlkampf beteiligen und die für die be-
 treffende Wahl zugelassen sind, zur Erfüllung ihrer Auf-
 gabe, der Mitwirkung an der politischen Willensbildung
 des Volkes, zuzulassen. Politischen Parteien ist es wäh-
 rend dieser Dauer insbesondere gestattet, Wahlwerbung
 in Postbriefkästen auch dann einzuwerfen, wenn an die-
 sen kenntlich gemacht ist, dass der Einwurf von Werbung
 in den Postbriefkasten verboten sei.“

Die entsprechenden Anpassungen im Bundeswahlgesetz
 und im Europawahlgesetz sind so vorzunehmen, dass sie
 mit den Vorgaben des Grundgesetzes und dem europäi-
 schen Recht vereinbar sind, **es sei denn, dass auch der Ein-
 wurf von Wahlwerbung ausdrücklich ausgeschlossen ist.**

48 schen Willensbildung mitwirken können (Art. 21 GG). Im
49 Übrigen ist eine solche Einschränkung für eine Dauer von
50 wenigen Wochen (Wahlkampfzeit) auch verhältnismäßig.
51 In der letzten Legislaturperiode ist ein Versuch unternom-
52 men worden, § 5 Absatz 2 des Parteiengesetzes entspre-
53 chend anzupassen. Die Ergänzung ist jedoch so allgemein
54 formuliert, dass der Zweck des Gesetzes damit nicht er-
55 reicht wird. Deshalb ist eine entsprechende (weitere) An-
56 passung geboten.